

Dokument – Mindestanforderungen an das quantitative und qualitative Straßenbahnverkehrsangebot sowie Pönalekatalog

Mindestanforderungen an das quantitative Verkehrsangebot

- **Straßenbahn Stadtlinie 1: Gotha Hauptbahnhof – Gotha Krankenhaus**
 - Haltestellen: Hauptbahnhof (V), Bahnhofstraße, Orangerie, Huttenstraße (V), Gartenstraße (V), B.-v.-Suttner-Platz, Myconiusplatz, 18.-März-Straße, Ernststraße, Wagenhalle, Schöne Aussicht, Inselsbergstraße, Sundhausen, Krankenhaus
 - Fahrplankilometer pro Jahr: ca. 146.000 km
 - Takt: 30 Minuten
 - Bedienzeiten gemäß Abbildung 49 im aktuellen NVP (Zielkonzept/ Mindestleistungsangebot Linie 1)

- **Straßenbahn Stadtlinie 2: Gotha Hauptbahnhof – Gotha Ostbahnhof**
 - Haltestellen: Hauptbahnhof (V), Bahnhofstraße, Orangerie, Huttenstraße (V), Hersdorfplatz/Hersdorfstraße (optional), Reuterstraße, Leinefelder Straße, Ostbahnhof
 - Fahrplankilometer pro Jahr: ca. 33.000 km
 - Takt: 60 Minuten
 - Bedienzeiten gemäß Abbildung 49 im aktuellen NVP (Zielkonzept/ Mindestleistungsangebot Linie 2)

- **Straßenbahn Stadtlinie 3: Gotha Ostbahnhof – Gotha Kreiskrankenhaus**
 - Haltestellen: Ostbahnhof, Leinefelder Straße, Reuterstraße, Hersdorfplatz/Hersdorfstraße (optional), Gartenstraße (V), B.-v.-Suttner-Platz, Myconiusplatz, 18.-März-Straße, Ernststraße, Wagenhalle, Schöne Aussicht, Inselsbergstraße, Sundhausen, Krankenhaus
 - Fahrplankilometer pro Jahr: ca. 66.000 km
 - Takt: 60 Minuten
 - Bedienzeiten gemäß Abbildung 49 im aktuellen NVP (Zielkonzept/ Mindestleistungsangebot Linie 3)

- **Straßenbahn Überlandlinie 4: Gotha Hauptbahnhof – Bad Tabarz**
 - Haltestellen: Hauptbahnhof (V), Bahnhofstraße, Orangerie, Huttenstraße (V), Gartenstraße (V), B.-v.-Suttner-Platz, Myconiusplatz, 18.-März-Straße, Ernststraße, Wagenhalle, Schöne Aussicht, Inselsbergstraße, Sundhausen, Krankenhaus (optional), Boxberg, Leina, Wahlwinkel, Walterssh. Gleisdreieck (V), Schnepfenthal, Reinhardsbr. Teiche, Reinhardsbr. Bf (V), Friedrichroda, Marienglashöhle, Bad Tabarz (V)
 - Fahrplankilometer pro Jahr: ca. 432.000 km
 - Takt: grundsätzlich 30 Minuten, Samstag, Sonntag, Feiertag in Nebenverkehrszeit (NVZ) 60 Minuten
 - Bedienzeiten gemäß Abbildung 49 im aktuellen NVP (Zielkonzept/ Mindestleistungsangebot Linie 4)

- Straßenbahn Stadtlinie 6: Waltershausen, Gleisdreieck – Waltershausen, Bahnhof
 - Haltestellen: Walterssh. Gleisdreieck (V), Walterssh. Ohrdrufer Str., Walterssh. Goethestraße, Walterssh. Albrechtstraße, Walterssh. Bahnhof (V)
 - Fahrplankilometer pro Jahr: ca. 46.000 km
 - Takt: grundsätzlich 30 Minuten, Samstag, Sonntag, Feiertag in Nebenverkehrszeit (NVZ) 60 Minuten
 - Bedienzeiten gemäß Abbildung 49 im aktuellen NVP (Zielkonzept/ Mindestleistungsangebot Linie 6)

V = Verknüpfungspunkt

optional = Bedienung der Haltestelle ist nicht zwingend vorgegeben

Die Fahrpläne haben an den Verknüpfungspunkten im weitestgehenden Maße Anschlüsse zum Schienenpersonenverkehr (Nah- und Fernverkehr) und kreis- bzw. unternehmensübergreifenden Linienverkehr im Straßenpersonennahverkehr zu berücksichtigen. Die Umsteigezeiten an den Verknüpfungspunkten sind unter Berücksichtigung infrastrukturell bedingter unterschiedlicher Wegezeiten und ggf. weiterer Linienverkehrseinflussgrößen (z.B. Schulzeiten, Umlaufbildung) möglichst attraktiv auszugestalten. Hierbei sind die Anforderungen der in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgäste zu beachten.

Der Auftraggeber behält sich vor, von vorstehenden Linienbeschreibungen abweichende Vorgaben zu den Fahrtzeiten zu stellen, sofern diese notwendig sind, um den linienintegrierten Schülerverkehr auf die Schulzeiten abzustimmen. Der Auftraggeber behält sich zudem vor, die Streckenführungen insbesondere bei geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass sich durch externe Einflüsse, die er nicht zu verantworten hat (z. B. Kreisgebietsreform, Straßenbauarbeiten des Bundes), Änderungen der Leistungen ergeben können.

Übersteigt das Fahrgastaufkommen einzelner Fahrten regelmäßig vorgehaltene Fahrzeugkapazitäten, ist für diese der Traktionsbetrieb vorzusehen.

Mindestanforderungen an das qualitative Verkehrsangebot

- Für alle Linien sind im Regelverkehr zwingend Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 PBefG einzusetzen. Dabei muss es sich bei den Straßenbahnen um ausschließlich mit elektrischer Energie betriebene schienengebundene Personennahverkehrsmittel handeln. Der Strom dafür muss spätestens ab dem 01.07.2026 zu mindestens 50 % aus regenerativen Energien stammen.
- Für den Fall, dass Schienenersatzverkehr notwendig ist, kann von vorstehender Vorgabe abgewichen werden und es gelten die folgenden Mindestanforderungen an den Betreiber:
 - Frühzeitige und verständliche Kommunikation der geplanten Ersatzverkehre und der Baumaßnahmen
 - Direktes Einpflegen in elektronische Auskunftsmedien
 - Klare Wegeführung sowie eindeutige Beschilderung der Busse am Umsteigepunkt

- Vorhaltung und Einsatz einer ausreichenden Anzahl an Bussen
- Gewährleistung der Anschlussicherung
- Kennzeichnung der Busse mit dem Logo des Betreibers
- Generelle Mindestanforderungen
 - Alle Fahrzeuge (Straßenbahnen) sollen ausreichend beheiz- und belüftbar sein. Heizung und Lüftung sind je nach Rahmenbedingungen angemessen einzusetzen.
 - Der überwiegende Anteil der Bestandsfahrzeuge (Straßenbahnen) soll geeignete Stellplätze für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. aufweisen.
 - Die Fahrzeugflotte (Straßenbahnen) ist mit den notwendigen Komponenten (ITCS/RBL-System, automatische Fahrgastzählsysteme) auszustatten, welche für die Anwendung des VMT-Tarifs erforderlich sind. Spätestens bis 01.07.2026 sind alle Fahrzeuge sind mit automatischen Fahrgastzählssystemen auszustatten.
 - Vor allem auf touristisch bedeutsamen Linien ist eine erweiterte Mitnahme von Fahrrädern nach Möglichkeit umzusetzen.
 - Neufahrzeuge (Straßenbahnen) haben den Anforderungen des Mindeststandards für barrierefreie Fahrzeuge (Straßenbahnen) des Freistaates Thüringen zu entsprechen.
 - Barrierefreie Fahrzeuge (Straßenbahnen) sind verstärkt auf Linien mit hohem Fahrgastaufkommen einzusetzen.
 - Unter der Voraussetzung, dass der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen (Straßenbahnen) für einzelne oder alle Fahrten einer Linie sichergestellt werden kann, ist dies im Fahrplan kenntlich zu machen.

Ein begrenzter Einsatz von Ersatz-Straßenbahnen, die diese generellen Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.

Das Personal muss mit den für die Personenbeförderungen geltenden Gesetzen und Verordnungen vertraut sein und Auskünfte zu Tarifen und Fahrplan erteilen können. Voraussetzungen sind die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie umfassende Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes.

- Weitere Mindestanforderungen in Bezug auf Zugangsbarrieren
 - Es darf kein Fahrzeug eingesetzt werden, das älter als 30 Jahre ab Herstellungsdatum ist und/oder mehr als 3 Millionen Kilometer Laufleistung erreicht hat, falls keine grundlegende Modernisierung durchgeführt wurde.
 - Es sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Leistungskraft Fahrzeuge in Niederflerbauweise zu beschaffen und einzusetzen.
 - Neu angeschaffte Fahrzeuge sollen über Abstellflächen für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. auf dem aktuellen Stand der Technik sowie über mindestens zwei behindertengerechte Sitzplätze auf dem Stand der Technik verfügen.
 - Neu angeschaffte Fahrzeuge sollen über geeignete Filtersysteme zur Senkung der Virenlast in den Fahrzeugen verfügen.
 - Sofern ein stufenloser Einstieg nicht bauartbedingt ermöglicht wird, müssen neu angeschaffte Fahrzeuge über eine klappbare Rampe oder eine gleichwertige Alternative verfügen.

- Für die Jahre 2025 und 2026 ist die Beschaffung von jeweils zwei barrierefreien Niederflerneufahrzeugen vorzusehen. Dieses Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Investitionsförderung durch den Freistaat Thüringen und der Möglichkeit zur wirtschaftlichen Beschaffung nach Maßgabe des NVP (Kapitel 9).

Ein begrenzter Einsatz von Ersatz-Straßenbahnen, die diese weiteren Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.

- Mindestanforderungen zum laufenden Betrieb (bezieht sich auf den Betreiber und von ihm eingesetzte Nachunternehmer)
 - Es wird die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 erwartet.
 - Ein Beschwerdemanagement ist einzuführen. Mindestens jährlich ist dem Aufgabenträger eine zweckmäßige Auswertung vorzulegen, um Verbesserungspotenziale zu besprechen.
 - Alle Mitarbeiter, die in Kundenkontakt stehen, sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch dienstliche Fortbildungen, auf die Belange von in ihrer Motorik und/oder Sensorik eingeschränkten Fahrgästen hinzuweisen, um so als Schlüsselglied im Straßenpersonennahverkehrs-System zur Barrierefreiheit beizutragen.
 - Zur landkreisübergreifenden Optimierung des Verkehrsangebotes sind – soweit möglich - die Kooperationen und Abstimmungen mit im StPNV tätigen Verkehrsunternehmen benachbarter Aufgabenträger fortzuführen und auszubauen.
 - Der Einsatz von Niederflur- und Low Entry-Fahrzeugen (Straßenbahnen) ist mit Vertretern von ihrer Mobilität oder Sensorik eingeschränkten Menschen abzustimmen und im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeiten zu optimieren.
 - Um ein einwandfreies Erscheinungsbild der Fahrzeuge (Straßenbahnen) zu gewährleisten, sind für jedes Fahrzeug mindestens an jedem zweiten Tag eine Innenreinigung und mindestens wöchentlich eine Außenreinigung durchzuführen. Im Falle besonderer Verschmutzungen sind diese Reinigungen bei Bedarf auch häufiger durchzuführen.
 - Es wird eine Mitarbeit bei Einrichtung und Betrieb der Datendrehscheibe Thüringen erwartet. Die dadurch verbesserte Informationslage ist sowohl zur Information der Fahrgäste als auch für den laufenden Betrieb der jeweils unternehmenseigenen Verkehrsleistungen wie auch der Verkehrsleistungen kooperierender Verkehrsunternehmen sinnvoll zu nutzen beziehungsweise nutzbar zu machen.
 - Insbesondere sind die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 c PBefG und nach §§ 2 und 3 BOKraft zu erfüllen.

- Pönalekatalog

Die in der untenstehenden Grafik dargestellten Pönale verstehen sich jeweils pro Tag beziehungsweise Vorfall.

Fahrzeuge	Laufender Betrieb
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsatz eines nicht den technischen Standards entsprechenden Fahrzeuges pro Tag: 500 € pro Tag ■ Einsatz eines stark verschmutzten Fahrzeuges zu Schichtbeginn: 100 € pro Tag ■ Keine Beseitigung von Unfall- oder Vandalismusschäden binnen 5 Werktagen: 200 € pro Vorfall 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausfall einer Fahrt oder Auslassen von mindestens 5 Haltestellen auf einer Fahrt: 1.500 € ■ Auslassen einer Haltestelle trotz wartender oder aussteigewilliger Fahrgäste: 500 €
Personal	Haltestellen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Hilfe für hilfsbedürftige Personen (unter Berücksichtigung der Verkehrslage): 200 € pro Vorfall ■ Einsatz streckenunkundigen Fahrpersonals oder Verstöße des Fahrpersonals gegen StVO, BOKraft bzw. BOSTrab: 500 € pro Verstoß ■ Personal raucht im Fahrzeug: 100 € pro Vorfall 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fehlender Fahrplan: 50 € pro Tag ■ Keine Beseitigung von Vandalismus-Schäden binnen einer Woche – soweit Verkehrsunternehmen Baulastträger ist: 100 € pro Tag

Die Überwachung der Einhaltung des vereinbarten quantitativen und qualitativen Verkehrsangebotes liegt beim Aufgabenträger bzw. bei der NVG.

Meldet ein Verkehrsunternehmen einen Verstoß von sich in Textform binnen maximal 72 Stunden beim Aufgabenträger bzw. der NVG, reduziert sich die jeweilige Strafzahlung um 50 %.